

SPB IV Sozialrecht mit arbeitsrechtlichen Bezügen (Klausurtermine und mündliche Prüfungen 2023 und 2024)

Hinweis: *Es handelt sich lediglich um eine unverbindliche zeitliche Planung, die den Studierenden einen Überblick über die üblichen Zeitabläufe geben soll. Diese Planung ist bei Bedarf jederzeit abänderbar.*

2023

Klausur

Mittwoch/Donnerstag, 1./2.3.2023

Mittwoch, 17.5.2023

Mittwoch/Donnerstag, 9./10.8.2023

Mittwoch, 8.11.2023

Mündliche Prüfung

Donnerstag, 6.4.2023

Freitag, 23.6.2023

Freitag, 13.10.2023

Freitag, 8.12.2023

2024

Klausur

Mittwoch/Donnerstag, 6./7.3.2024

Mittwoch, 8.5.2024

Mittwoch/Donnerstag, 7./8.8.2024

Mittwoch, 6.11.2024

Mündliche Prüfung

Freitag, 12.4.2024

Freitag, 7.6.2024

Freitag, 25.10.2024

Freitag, 6.12.2024

Mündliche Prüfungen finden nur während der Vorlesungszeiten statt.

Die Zulassung zur mündlichen Prüfung setzt voraus, dass die Klausur geschrieben und die Hausarbeit mit mindestens 4,0 Punkten bewertet worden ist (§ 40 Abs. 1 SPO)

Sind die genannten Zulassungsvoraussetzungen erfüllt, werden die zu prüfenden Personen vom Prüfungsamt von Amts wegen zur mündlichen Prüfung geladen (§ 40 Abs. 2 S. 1 SPO). Die oben genannten Termine für die mündlichen Prüfungen nach der jeweiligen Klausur können von den Studierenden wahrgenommen werden, die **nicht beantragt haben**, erst nach Mitteilung des Klausurergebnisses geladen zu werden (§ 40 Abs. 2 S. 2 SPO). Wer beantragt hat, erst nach Mitteilung des Klausurergebnisses zur mündlichen Prüfung geladen werden zu wollen, nimmt dann in der Regel am nächstfolgenden Prüfungstermin teil. Etwas anderes gilt nur dann, wenn die Klausuren rechtzeitig korrigiert wurden, was vor allem beim Klausurtermin im August der Fall sein dürfte.

Korrekturfrist für die Hausarbeit = zehn Wochen (Erstgutachten sechs Wochen, Zweitgutachten vier Wochen; vgl. § 37 Abs. 1 SPO)

Korrekturfrist für die Klausur = zehn Wochen (Erstgutachten sechs Wochen, Zweitgutachten vier Wochen; § 38 Abs. 1 S. 3 und 4 SPO)

Ladungsfrist zur mündlichen Prüfung/Mitteilung der prüfenden Personen (§ 40 Abs. 3 S. 5 SPO) = zwei Wochen (zuzüglich Bearbeitungsfrist des Prüfungsamts)